

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2020

Nr. 2020/341

Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur IV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden 2019 die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen. Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat diesen Kostenteiler bis Ende 2019 weiterzuführen (vgl. KRB RG 0092a/2019).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2019

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur IV	Fr.	3'203'063.95
./. Beiträge vom Bund	Fr.	-644'145.00
Summe	Fr.	2'558'918.95

Die Verwaltungskosten 2019 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV 2019 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 2'558'918.95.

Verwaltungskosten für EL zur IV aus Verbundaufgabe	Fr.	2'558'918.95
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr.	-1'279'459.48
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr.	1'279'459.48

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 1'279'459.48 an den Verwaltungskosten 2019 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV 2019.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2019/489 vom 26. März 2019)	Fr.	1'230'
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL IV	Fr.	-1'279'459.48
Belastung der Einwohnergemeinden	Fr.	49'459.48

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung der Einwohnergemeinden von Fr. 49'459.48.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2019 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV 2019 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 1'279'459.48 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/489 vom 26. März 2019 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 49'459.48 wird genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2018. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2019 auf das Konto Nr. 5220.3611 zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BIA (2020-015)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen